



Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Einmalzahlungen während der COVID-19- und der Teuerungskrise



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anfrage	5
2 Zusammenfassung.....	6
3 Maßnahmen zur Stabilisierung der Einkommen	8
4 Einmalzahlungen im Überblick	9
5 Bezieher:innenkreise der Einmalzahlungen.....	14
6 Darstellung der Leistungsansprüche für Beispielpersonen	16
7 Sprungstellen bei den Anspruchsvoraussetzungen	17
Anhang: Anfrage	21



Abkürzungsverzeichnis

BMF	Bundesministerium für Finanzen
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
Pkt.	Punkt
rd.	rund
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Einmalzahlungen während der COVID-19 und der Teuerungskrise im Überblick.....	10
Tabelle 2: Gesetzliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen der Einmalzahlungen	12
Tabelle 3: Bezieher:innenkreise der Einmalzahlungen	14
Tabelle 4: Gründe für Sprungstellen aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen.....	18

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Aufteilung der Einmalzahlungen auf Empfängergruppen.....	15



1 Anfrage

Der Abg. Mag. Gerald Loacker, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Kurzstudie der Verteilungswirkung und Treffsicherheit der Bundes-Unterstützungsleistungen in der COVID- und Inflationskrise.¹ Die konkreten Fragestellungen lauten:

- Überblick über alle Einmalzahlungen, Sondertransfers und sonstige temporäre Unterstützungsleistungen des Bundes (einschließlich Familienleistungen) an Arbeitnehmer:innen, Arbeitslose, Mindestsicherungsbezieher:innen und Ausgleichszulagenbezieher:innen, die seit Ausbruch der COVID-19-Krise neu beschlossen wurden
- Darstellung der Leistungshöhe und der wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen
- Darstellung der Leistungsansprüche für folgende Beispielpersonen
 - Arbeitslose
 - Mindestsicherungsbezieher:innen bzw. Ausgleichszulagenbezieher:innen
 - Personen mit Bezug von einem Euro über der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Ausgleichszulage
 - Personen mit Bruttogehalt von 2.000 EUR
- Aufzeigen von Sprungstellen bei den Anspruchsvoraussetzungen (z. B. im Einkommen, bei Fristen), die wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Leistung haben

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist am Ende dieser Studie angeschlossen.



2 Zusammenfassung

Die vorliegende Kurzanalyse zu einer Anfrage des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker untersucht die während der COVID-19- und der aktuellen Teuerungskrise beschlossenen Einmalzahlungen des Bundes an Arbeitnehmer:innen, Arbeitslose, Mindestsicherungsbezieher:innen und Ausgleichszulagenbezieher:innen.

Der Bund hat seit Ausbruch der COVID-19-Krise eine Reihe an Einmalzahlungen zur Dämpfung von krisenbedingten Einkommensverlusten beschlossen, die mit beträchtlichen (temporären) budgetären Kosten verbunden sind. Während der COVID-19-Krise wurden die Einkommen neben den bestehenden automatischen Stabilisatoren und der Kurzarbeit insbesondere durch Einmalzahlungen an Familien und an bestimmte vulnerable Gruppen stabilisiert. In der aktuellen Teuerungskrise wurde der Bezieher:innenkreis bei einigen Einmalzahlungen deutlich ausgeweitet, sodass die entsprechenden Leistungen an (fast) alle Personen erfolgten. Dadurch waren die budgetären Kosten der während der Teuerungskrise gewährten Einmalzahlungen mit 5,4 Mrd. EUR auch deutlich höher als jene während der COVID-19-Krise gewährten Einmalzahlungen mit 1,4 Mrd. EUR.

An Arbeitslose wurden bisher fünf Einmalzahlungen von insgesamt bis zu 1.500 EUR geleistet, wobei für den Maximalbetrag ein entsprechend langer bzw. wiederholter Zeitraum der Arbeitslosigkeit vorliegen musste. Mindestsicherungsbezieher:innen erhielten bei durchgängigem Bezug bisher zwei Einmalzahlungen und einen Energiekostenzuschuss von insgesamt zumindest 700 EUR und darüber hinausgehende Zuwendungen für Kinder von bis zu 400 EUR pro Kind. Ausgleichszulagenbezieher:innen erhielten drei Einmalzahlungen von in Summe bis zu 600 EUR und eine von der Höhe der Eigenpension abhängige Einmalzahlung an Pensionist:innen von bis zu 500 EUR pro Person. Einmalzahlungen an Arbeitnehmer:innen wurden insbesondere in Form des Teuerungsabsetzbetrags von bis zu 500 EUR geleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen gleichzeitig mehr als einer Gruppe angehören können und dass Personen im Zeitablauf auch zwischen diesen Empfängergruppen wechseln können. Dies gilt beispielsweise für Arbeitnehmer:innen und Arbeitslose, deren Einkommen mittels Mindestsicherung aufgestockt wird.

Weitere Einmalzahlungen erfolgten an einen breiten Bevölkerungskreis, bei dem nicht zwischen Erwerbstätigen und Bezieher:innen einer Transferleistung differenziert wird. Dies betrifft den Klima- und Anti-Teuerungsbonus iHv 500 EUR, die beiden Einmalzahlungen an Familienbeihilfenbezieher:innen im September 2020 iHv 360 EUR pro Kind bzw. im August 2022 iHv 180 EUR pro Kind und den Energiekostenausgleich iHv 150 EUR pro Haushalt.



Bei den meisten von der Analyse umfassten Einmalzahlungen kommt es zu Sprungstellen, die dazu führen, dass die Leistungshöhe zwischen Personen mit weitgehend gleichen Merkmalen bezüglich Einkommenshöhe und Arbeitsmarktstatus stark variieren kann. Dies ist im Hinblick auf das Prinzip der horizontalen Gerechtigkeit (gleiche Behandlung in gleichen wirtschaftlichen Bedingungen) und auf mögliche verzerrende Anreizwirkungen problematisch. Beispielsweise kann durch eine Sprungstelle die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Ausweitung des Beschäftigungsausmaßes weniger attraktiv werden. Allerdings sind Sprungstellen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung häufig nicht gänzlich vermeidbar, weil deren Beseitigung mit einem hohen Aufwand für die Verwaltung und die:den Leistungsempfänger:in verbunden sein kann.

Zu Sprungstellen kam es bei den Einmalzahlungen an Arbeitslose aufgrund der erforderlichen Dauer und des Zeitpunktes des Transferbezugs. Wenn die erforderliche Anzahl an Tagen mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung knapp verfehlt wurde oder diese nicht im umfassten Zeitraum erfolgten, entfiel die Einmalzahlung und es kam zu einem Einkommensverlust von bis zu 450 EUR je Einmalzahlung. Bei den Einmalzahlungen an Mindestsicherungs- und Ausgleichszulagenbezieher:innen führten der festgelegte Zeitpunkt des Transferbezugs und die für den Transferbezug maßgeblichen Einkommensgrenzen zu Sprungstellen. Haushalte bzw. Personen, deren Einkommen knapp über der von der Haushaltsgröße abhängigen Grenze lag und die daher keinen Transferanspruch hatten, erhielten keine Einmalzahlung. Im Fall einer Ab- bzw. Zuerkennung der Transferleistung knapp vor bzw. nach dem maßgeblichen Zeitpunkt entfiel die Einmalzahlung ebenfalls zur Gänze.

Auch bei den Einmalzahlungen an breite Bevölkerungskreise gibt es eine Reihe von Sprungstellen. Beispielsweise war bei den beiden zusätzlichen Familienbeihilfen ein bestimmter Zeitpunkt des Familienbeihilfebezugs relevant, bei Geburt eines Kindes knapp nach diesem Zeitpunkt bestand kein Anspruch auf die Einmalzahlung. Für den Klimabonus und den Anti-Teuerungsbonus muss an mindestens 183 Tagen im Kalenderjahr eine Hauptwohnsitzmeldung vorliegen, sodass für alle in der zweiten Jahreshälfte geborenen Kinder kein Klima- bzw. Anti-Teuerungsbonus ausbezahlt wird. Beim Energiekostenzuschuss entfällt der Anspruch ab einer bestimmten Einkommenshöhe, der Anti-Teuerungsbonus ist ab einem Jahreseinkommen von 90.000 EUR zu versteuern.

Beim Teuerungsabsetzbetrag und bei der Einmalzahlung an Pensionist:innen konnten Sprungstellen durch entsprechende Einschleifregelungen verhindert werden.



3 Maßnahmen zur Stabilisierung der Einkommen

Der Bund hat seit dem Ausbruch der COVID-19-Krise im März 2020 eine Reihe von **Maßnahmen** zur Dämpfung von **krisisbedingten Einkommensverlusten** beschlossen, die mit beträchtlichen budgetären Kosten verbunden sind. Im Zuge der COVID-19-Krise wurden die Einkommen neben den bestehenden automatischen Stabilisatoren insbesondere durch die Kurzarbeit, den Härtefallfonds, den Kinderbonus für Familien und durch Einmalzahlungen für bestimmte vulnerable Gruppen stabilisiert. Darüber hinaus wurden verschiedene steuerliche Entlastungsmaßnahmen beschlossen (z. B. Einkommensteuersenkung, Stundungen und Herabsetzungen).²

Während die ökonomischen Folgen der COVID-19-Krise im Laufe des Jahres 2021 teilweise wettgemacht werden konnten, setzte im Vorjahr ein Anstieg der Energiepreise ein, der sich in den ersten drei Quartalen 2022 noch deutlich verstärkte und zunehmend auch weitere Produktgruppen umfasst. Dadurch käme es ohne Unterstützungsmaßnahmen zu realen Einkommensverlusten, weil die meisten Gehaltserhöhungen bzw. die Pensionserhöhung für das Jahr 2022 noch auf Grundlage geringerer Inflationsraten beschlossen wurden. In diesem Zusammenhang wurden mittlerweile drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich beschlossen, die den Kaufkraftverlust aufgrund der gestiegenen Preise zumindest teilweise ausgleichen sollen.³ Die bisher beschlossenen Maßnahmen umfassen vor allem temporäre einkommensstärkende Maßnahmen (z. B. Anti-Teuerungsbonus, Teuerungsabsetzbetrag, Sonder-Familienbeihilfe, Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen). Preissenkende Maßnahmen (z. B. temporäre Energieabgabensenkung) spielen eine vergleichsweise geringe Rolle.⁴ Mit dem beschlossenen Stromkostenzuschuss für Haushalte nimmt deren Bedeutung nun allerdings zu. Dauerhaft wirkende strukturelle Entlastungsmaßnahmen betreffen die Abgeltung der kalten Progression und die Valorisierung weiterer Sozialleistungen.

² Auch für Unternehmen kamen während der COVID-19-Krise großzügig bemessene Unterstützungsmaßnahmen zum Einsatz, wie insbesondere die von der COFAG abgewickelten Zuschüsse (z. B. Umsatzerstatt, Ausfallsbonus), die Investitionsprämie und eine Reihe liquiditätsstützender Maßnahmen (v. a. Haftungen und Steuerstundungen). Großflächige Unternehmensinsolvenzen konnten damit verhindert werden.

³ Für einen Überblick zu den bisher beschlossenen Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zum 3. Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich](#) verwiesen. Eine Analyse zu den Verteilungswirkungen der Maßnahmen und zur Gegenüberstellung der Entlastung mit der Belastung durch die höheren Preise findet sich in der diesbezüglichen [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich](#).

⁴ Unternehmen werden neben den preissenkenden Maßnahmen insbesondere durch die Zuschüsse für energieintensive Unternehmen, die Strompreiskompensation für Unternehmen und die Senkung von Lohnnebenkosten ab 2023 entlastet.



Neben diesen krisenbedingten Maßnahmen wurde zu Jahresbeginn die **Ökosoziale Steuerreform** beschlossen, die nun schrittweise in Kraft tritt und zu einer darüber hinausgehenden Nettoentlastung führt. Die Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung wird durch den regionalen Klimabonus und die schrittweise Senkung der Einkommensteuer im Durchschnitt mehr als ausgeglichen.⁵ Darüber hinaus wurden mit der Ökosozialen Steuerreform auch steuerliche Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen beschlossen (z. B. Senkung Körperschaftsteuersatz, (Öko-)Investitionsfreibetrag).

Die Anfrage des Abg. Mag. Gerald Loacker zielt auf eine Analyse der **Einmalzahlungen**, **Sondertransfers** und sonstigen **temporären Unterstützungsleistungen** des Bundes (einschließlich Familienleistungen) seit Ausbruch der COVID-19-Krise an Arbeitnehmer:innen, Arbeitslose, Mindestsicherungsbezieher:innen und Ausgleichszulagenbezieher:innen ab. Für diese sollen die Höhe und Anspruchsvoraussetzungen dargestellt werden (siehe Pkt. 5) sowie Sprungstellen bei den Anspruchsvoraussetzungen herausgearbeitet werden (siehe Pkt. 7). Nicht umfasst von der Anfrage sind Leistungen für Selbständige (v. a. Härtefallfonds), die Kurzarbeit und steuerliche Entlastungsmaßnahmen⁶. Darüber hinaus beschränkt sich die Anfragebeantwortung auf Leistungen des Bundes. Unterstützungsleistungen der Länder und Gemeinden, die insbesondere in der aktuellen Energiekrise von Bedeutung sind, bleiben unberücksichtigt.

4 Einmalzahlungen im Überblick

Die in dieser Anfragebeantwortung dargestellten Einmalzahlungen sind temporäre Einkommenstransfers des Bundes, die bestimmten Bevölkerungsgruppen unter Vorliegen gesetzlich festgelegter Voraussetzungen gewährt werden. Der Betrachtungszeitraum reicht vom Frühjahr 2020 (Ausbruch der COVID-19-Krise) bis zum Oktober 2022.

In der nachstehenden Tabelle werden die seit Ausbruch der COVID-19-Krise gewährten Einmalzahlungen des Bundes dargestellt:

⁵ Siehe dazu die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Verteilungswirkungen der Ökosozialen Steuerreform](#).

⁶ Eine Ausnahme ist der im Veranlagungsweg geltend gemachte Teuerungsabsetzbetrag, der den Charakter einer Einmalzahlung hat.

**Tabelle 1: Einmalzahlungen während der COVID-19 und der Teuerungskrise im Überblick**

	Jahr des Anspruchs	Zielgruppe	Höhe	Budgetäre Kosten in Mio. EUR
Einmalzahlungen COVID-19-Krise				
Einmalzahlung Arbeitslose I	2020	Arbeitslose	450 EUR	182
Einmalzahlung Arbeitslose II			150 bis 450 EUR	186
Einmalzahlung Arbeitslose III	2021		150 EUR	47
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose II*	2020	Krankengeldbezieher:innen (Bezug nach ALV-Leistung)	150 bis 450 EUR	6
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose III	2021		150 EUR	4
COVID-19-Langzeit-Kurzarbeit-Bonus		Personen in Kurzarbeit	500 EUR	35
Einmalzahlung Ausgleichszulage, Ergänzungszulage I	2021	Bezieher:innen von Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulage	150 EUR	30
Energiekostenzuschüsse an Bezieher:innen von Sozialhilfe/BMS	2021	Sozialhilfe/BMS-Bezieher:innen	100 EUR	12
Einmalzahlung Sozialhilfe, Mindestsicherung I			300 EUR	44
Einmalzahlung Studienbeihilfe I	2021	Studienbeihilfenbezieher:innen	300 EUR	15
Einmalzahlung Familienbeihilfe I (Kinderbonus)	2020	alle Familien	360 EUR	665
Familienhärteausgleich § 38a (9) FLAG ("Familienkrisenfonds")		Familien mit Leistung aus ALV	bis zu 150 EUR	17
Familienhärteausgleich § 38a (11) FLAG			bis zu 100 EUR	13
Kinderzuwendung I an Bezieher:innen von Mindestsicherung/Sozialhilfe	2021	Familien mit Sozialhilfe/BMS	bis zu 100 EUR	7
Kinderzuwendung II an Bezieher:innen von Mindestsicherung/Sozialhilfe			bis zu 200 EUR	14
Familienhärteausgleich § 38a (5) FLAG (Aufstockung)	2020/2021	Familien mit geringem Einkommen	abhängig von Familiengröße, max. 1.200 EUR	142
Summe Einmalzahlungen COVID-19-Krise				1.419
Einmalzahlungen Teuerungskrise				
Einmalzahlung Arbeitslose IV	2022	Arbeitslose	150 EUR	52
Einmalzahlung Arbeitslose V			300 EUR	76
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose IV		Krankengeldbezieher:innen (Bezug nach ALV-Leistung)	150 EUR	**
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose V			300 EUR	**
Einmalzahlung Ausgleichszulage, Ergänzungszulage, Krankengeld, Rehabilitationsgeld II	2022	Bezieher:innen von Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulage, Kranken- oder Rehabilitationsgeld	150 EUR	30
Einmalzahlung Ausgleichszulage, Übergangs- geld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld III			300 EUR	60
Einmalzahlung Sozialhilfe, Mindestsicherung II	2022	Sozialhilfe/BMS-Bezieher:innen	300 EUR	38
Einmalzahlung Studienbeihilfe II	2022	Studienbeihilfenbezieher:innen	300 EUR	15
Einmalzahlung Familienbeihilfe II (Sonderfamilienbeihilfe)		alle Familien	180 EUR	330
Energiekostenausgleich		Haushalte mit Einkünften unter 55.000 EUR bzw. 110.000 EUR	150 EUR	600
Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen	2022	Arbeitnehmer:innen mit niedrigem Einkommen	bis zu 500 EUR	1.000
Einmalzahlung an Pensionist:innen		Pensionist:innen mit niedrigem Einkommen	bis zu 500 EUR	440
Erhöhung Klimabonus		alle Personen	bis zu 150 EUR	800
Anti-Teuerungsbonus		alle Personen (für Einkommen >90.000 EUR zu versteuern)	bis zu 250 EUR	2.000
Summe Einmalzahlungen Teuerungskrise				5.441
Gesamtsumme				6.860

Abkürzungen: ALV...Arbeitslosenversicherung, BMS...Bedarfsorientierte Mindestsicherung, FLAG...Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

* Bei der ersten Einmalzahlung an Arbeitslose bestand kein entsprechender Anspruch für arbeitslose Krankengeldbezieher:innen.

** Für die Einmalzahlungen an arbeitslose Krankengeldbezieher:innen im Jahr 2022 muss der Bund im Gegensatz zu den Einmalzahlungen 2020 und 2021 keinen Kostenersatz an die ÖGK leisten. Die Kosten für die ÖGK dürften insgesamt in etwa 10 Mio. EUR betragen.

Quellen: Gesetzesmaterialien, Berichte des BMF, Auskünfte der Fachressorts.



Die **Einmalzahlungen während der COVID-19-Krise** wurden im Wesentlichen an Bezieher:innen bestimmter Transferleistungen (v. a. Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Mindestsicherung und Ausgleichzulage) und an Familien ausbezahlt. Das budgetäre Volumen dieser Einmalzahlungen beläuft sich auf insgesamt 1.419 Mio. EUR, wovon 665 Mio. EUR auf den Kinderbonus an alle Familien, 425 Mio. EUR auf Einmalzahlungen an Arbeitslose und 90 Mio. EUR auf Einmalzahlungen an Bezieher:innen von Mindestsicherung entfallen. Personen mit niedrigem Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen, die keinen Anspruch auf diese Leistungen hatten bzw. die Leistung nicht zum maßgeblichen Zeitpunkt bezogen haben (siehe dazu Pkt. 5), erhielten während der COVID-19-Krise keine Einmalzahlungen. Allerdings konnten Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleich beantragen.

Die im Zuge der aktuellen **Teuerungskrise gewährten Einmalzahlungen** decken breite Bevölkerungskreise ab und sind daher mit deutlich höheren budgetären Kosten verbunden. Die bisher in der Teuerungskrise gewährten Einmalzahlungen führen zu Mehrauszahlungen iHv 5,4 Mrd. EUR, davon entfallen 2,0 Mrd. EUR auf den Anti-Teuerungsbonus und 0,8 Mrd. EUR auf die Erhöhung des Klimabonus.⁷ Das Volumen für den Teuerungsabsetzbetrag beziffert das BMF mit 1,0 Mrd. EUR.⁸ Die Sonder-Familienbeihilfe im August 2022 führte zu Mehrauszahlungen von 330 Mio. EUR und der Energiekostenausgleich bei voller Ausschöpfung zu Kosten von 600 Mio. EUR. Die weiteren Einmalzahlungen betreffen Bezieher:innen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, von Mindestsicherung, von Studienbeihilfe oder einer Ausgleichszulage.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick zur gesetzlichen Grundlage und zu den Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Einmalzahlungen:

⁷ Diese Beträge umfassen auch den an Selbständige ausbezahlten Anti-Teuerungsbonus bzw. Klimabonus. Der Betrag für den Klimabonus bezieht sich auf die budgetären Kosten durch die Erhöhung des Klimabonus. Für den regulären Klimabonus, der mit der Ökosozialen Steuerreform eingeführt wurde und der auch in den nächsten Jahren zur Auszahlung gelangen wird, sind 2022 Auszahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR vorgesehen.

⁸ Berechnungen des Budgetdienstes zufolge ist das Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags deutlich niedriger und liegt bei unter 0,8 Mrd. EUR. Siehe dazu die [Analyse des Budgetdienstes zum Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags für Arbeitnehmer:innen](#).

**Tabelle 2: Gesetzliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen der Einmalzahlungen**

	Gesetzesgrundlage	Anspruchsvoraussetzungen
Einmalzahlungen COVID-19-Krise		
Einmalzahlung Arbeitslose I	§ 66 (1) Arbeitslosenversicherungsgesetz	Betrachtungszeitraum Mai bis August 2020, mind. 60 Tage Bezug von ALG/NH
Einmalzahlung Arbeitslose II	§ 66 (2) Arbeitslosenversicherungsgesetz	Betrachtungszeitraum September bis November 2020, Bezug von ALG/NH mind. 15 Tage → 150 EUR, mind. 30 Tage → 300 EUR, mind. 45 Tage → 450 EUR
Einmalzahlung Arbeitslose III	§ 66 (3) Arbeitslosenversicherungsgesetz	Betrachtungszeitraum November bis Dezember 2021, mind. 30 Tage Bezug von ALG/NH
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose II	§ 41 (5) Arbeitslosenversicherungsgesetz	Betrachtungszeitraum September bis November 2020, Bezug von Krankengeld im Anschluss an ALG/NH, mind. 47 Tage → 150 EUR, mind. 62 Tage → 300 EUR, mind. 77 Tage → 450 EUR
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose III	§ 41 (6) Arbeitslosenversicherungsgesetz	Betrachtungszeitraum November bis Dezember 2021, mind. 32 Tage Bezug von Krankengeld im Anschluss an ALG/NH
COVID-19-Langzeit-Kurzarbeit-Bonus	§ 37e Arbeitsmarktservicegesetz	Im Dezember 2021 sowie mind. 10 Monate während der COVID-19-Krise in Kurzarbeit und Beitragsgrundlage im Dezember 2021 unter 50% der Höchstbeitragsgrundlage
Einmalzahlung Ausgleichszulage, Ergänzungszulage I	§ 759a ASVG, bzw. § 95e Pensionsgesetz und § 60 Bundesbahn-Pensionsgesetz	Anspruch auf Leistung im Dezember 2021
Energiekostenzuschüsse an Bezieher:innen von Sozialhilfe/BMS	§ 1 und § 5 COVID-19-Gesetz-Armut	Bezug von Sozialhilfe/BMS zum 31. März 2021
Einmalzahlung Sozialhilfe, Mindestsicherung I	§ 5c COVID-19-Gesetz-Armut	Bezug von Sozialhilfe/BMS zum 31. Jänner 2022
Einmalzahlung Studienbeihilfe I	§ 5d COVID-19-Gesetz Armut	Bezug von Studienbeihilfe oder Mobilitätsstipendium im November 2021
Einmalzahlung Familienbeihilfe I (Kinderbonus)	§ 8 (9) Familienlastenausgleichsgesetz	Anspruch auf Familienbeihilfe September 2020
Familienhärteausgleich § 38a (9) FLAG ("Familienkrisenfonds")	§ 38a (9) Familienlastenausgleichsgesetz	Eltern haben per 28. Februar 2020 ALG/NH bezogen
Familienhärteausgleich § 38a (11) FLAG	§ 38a (11) Familienlastenausgleichsgesetz	Eltern haben zum Stichtag 30. Juni 2020 Sozialhilfe/BMS bezogen
Kinderzuwendung I an Bezieher:innen von Mindestsicherung/Sozialhilfe	§ 1 bis § 3 COVID-19-Gesetz-Armut	Eltern haben zum Stichtag 31. Jänner 2021 Sozialhilfe/BMS bezogen
Kinderzuwendung II an Bezieher:innen von Mindestsicherung/Sozialhilfe	§ 5a COVID-19-Gesetz-Armut	Eltern haben zum Stichtag 31. Juli 2021 Sozialhilfe/BMS bezogen
Familienhärteausgleich § 38a (5) FLAG (Aufstockung)	§ 38a (5) Familienlastenausgleichsgesetz	mind. ein im Haushalt lebender Elternteil per 28. Februar 2020 beschäftigt und Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit oder Gewerbeeinschränkungen aufgrund der Corona-Krise

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

	Gesetzesgrundlage	Anspruchsvoraussetzungen
Einmalzahlungen Teuerungskrise		
Einmalzahlung Arbeitslose IV	§ 66 (4) Arbeitslosenversicherungsgesetz	Betrachtungszeitraum Jänner bis Februar 2022, mind. 30 Tage Bezug von ALG/NH
Einmalzahlung Arbeitslose V	§ 66 (5) Arbeitslosenversicherungsgesetz	Betrachtungszeitraum Mai bis Juni 2022, mind. 31 Tage Bezug von ALG/NH
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose IV	§ 759b (1a) ASVG	Betrachtungszeitraum Jänner bis Februar 2022, mind. 30 Tage Bezug von Krankengeld im Anschluss an ALG/NH
Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose V	§ 771 (2) ASVG	Mai bis Juni 2022, mind. 31 Tage Bezug von Krankengeld im Anschluss an ALG/NH
Einmalzahlung Ausgleichszulage, Ergänzungszulage, Krankengeld, Rehabilitationsgeld II	§ 759b ASVG, bzw. § 95f Pensionsgesetz und § 60 Bundesbahn-Pensionsgesetz	Anspruch auf Leistung im Februar 2022 (Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld zumindest 30 Tage)
Einmalzahlung Ausgleichszulage, Übergangsgeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld III	§ 771 ASVG, bzw. § 95g Pensionsgesetz und § 60 Bundesbahn-Pensionsgesetz	Anspruch auf Leistung im Juni 2022 (Kranken-, Rehabilitations- bzw. Wiedereingliederungsgeld zumindest 30 Tage)
Einmalzahlung Sozialhilfe, Mindestsicherung II	§ 3 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz	Anspruch auf Leistung im Juni 2022
Einmalzahlung Studienbeihilfe II	Bundesgesetz über den Teuerungsausgleich für Bezieher:innen von Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz	Bezug von Studienbeihilfe, Mobilitätsstipendium, Studienabschluss-Stipendium, Studienunterstützung für Fernstudium im Juni 2022
Einmalzahlung Familienbeihilfe II (Sonderfamilienbeihilfe)	§ 8 (10) Familienlastenausgleichsgesetz	Anspruch auf Familienbeihilfe August 2022
Energiekostenausgleich	Energiekostenausgleichsgesetz 2022	Einkünfte des Haushalts max. 55.000 EUR (Einpersonenhaush.) bzw. 110.000 EUR (Mehrpersonenhaush.)
Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen	§ 124b Z 407 Einkommensteuergesetz	steuerliches Jahreseinkommen 2022 unter 24.500 EUR
Einmalzahlung an Pensionist:innen	§ 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h Pensionsgesetz, § 60 Bundesbahn-Pensionsgesetz	Gesamtpensionseinkommen im August 2022 unter 2.250 EUR
Erhöhung Klimabonus	§ 3 (1) Klimabonusgesetz	zumindest 183 Tage
Anti-Teuerungsbonus	§ 8 Klimabonusgesetz	Hauptwohnsitz in Österreich

Abkürzungen: ALG... Arbeitslosengeld, BMS...Bedarfsorientierte Mindestsicherung, FLAG...Familienlastenausgleichsgesetz 1967, NH....Notstandshilfe.

Quellen: Gesetzesmaterialien.

Die stichwortartig dargestellten Anspruchsvoraussetzungen sind maßgeblich für die in Pkt. 7 beschriebenen Sprungstellen. Beispielsweise waren die Einmalzahlungen an Arbeitslose daran geknüpft, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. Mai bis August 2020) eine bestimmte Mindestanzahl an Tagen (z. B. 60 Tage) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde. Wurde diese Anzahl an Tagen knapp verfehlt oder die Arbeitslosigkeit fiel in einen anderen Zeitraum, erhielt die betroffene Person keine Einmalzahlungen. Bei den Einmalzahlungen für Mindestsicherungsbezieher:innen und für Ausgleichszulagenbezieher:innen war ein Leistungsbezug zu einem bestimmten Zeitpunkt relevant. Wenn der Leistungsbezug kurz davor entfallen ist bzw. kurz danach zuerkannt wurde, kam es zu keiner Einmalzahlung. Darüber hinaus kam es auch zu keiner Einmalzahlung, wenn das Erwerbs-



oder Pensionseinkommen geringfügig über den maßgeblichen Richtsätzen lag, sodass gerade kein Anspruch auf diese Transferleistungen bestand.

5 Bezieher:innenkreise der Einmalzahlungen

Die nachstehende Tabelle ordnet die einzelnen Einmalzahlungen den anspruchsberechtigten Arbeitnehmer:innen, Bezieher:innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, Mindestsicherungsbezieher:innen und Ausgleichszulagenbezieher:innen zu. Außerdem werden die Einmalzahlungen an breite Bevölkerungskreise gesondert dargestellt:

Tabelle 3: Bezieher:innenkreise der Einmalzahlungen

Arbeitnehmer:innen	Bezieher:innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen	Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulagenbezieher:innen
COVID-19-Langzeit-Kurzarbeit-Bonus	Einmalzahlung Arbeitslose I bis V	Einmalzahlung Sozialhilfe, Mindestsicherung I und II	Einmalzahlung Ausgleichszulage, Ergänzungszulage I
Familienhärteausgleich § 38a (5) FLAG (Aufstockung)	Einmalzahlung Krankengeld für Arbeitslose II bis V	Energiekostenzuschüsse an Bezieher:innen von Sozialhilfe/BMS	Einmalzahlung Ausgleichszulage, Ergänzungszulage, Krankengeld, Rehabilitationsgeld II
Teuerungsabsatzbetrag für Arbeitnehmer:innen	Familienhärteausgleich § 38a (9) FLAG ("Familienkrisenfonds")	Familienhärteausgleich § 38a (11) FLAG	Einmalzahlung Ausgleichszulage, Übergangsgeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld III
		Kinderzuwendung I und II an Bezieher:Innen von Mindestsicherung/Sozialhilfe	Einmalzahlung an Pensionist:innen
Einmalzahlungen an breite Bevölkerungskreise			
Einmalzahlung Familienbeihilfe I ("Kinderbonus") und II ("Sonderfamilienbeihilfe")			
Energiekostenausgleich			
Erhöhung Klimabonus			
Anti-Teuerungsbonus			

Abkürzungen: BMS...Bedarfsorientierte Mindestsicherung, FLAG...Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Quellen: Gesetzesmaterialien, eigene Darstellung.

Die meisten Einmalzahlungen können eindeutig einem der Bezieher:innenkreise zugeordnet werden, nur der Klima- und Anti-Teuerungsbonus, der Energiekostenausgleich und die zusätzlich ausbezahlten Familienbeihilfen stehen allen Gruppen gleichermaßen zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen gleichzeitig mehr als einer Gruppe angehören können und dass Personen im Zeitablauf auch zwischen diesen Empfängergruppen wechseln können. Dies gilt beispielsweise für Arbeitnehmer:innen und Arbeitslose, deren Einkommen mittels Sozialhilfe oder Mindestsicherung auf das von der Haushaltsgröße abhängige Mindesteinkommen aufgestockt wird.

Die folgende Grafik stellt das budgetäre Volumen der Maßnahmen nach Bezieher:innenkreis dar:



Grafik 1: Aufteilung der Einmalzahlungen auf Empfängergruppen



Anmerkung: Zu den weiteren vulnerablen Gruppen zählen Bezieher:innen von Mindestsicherung, Ausgleichszulage oder Studienbeihilfe.

Quellen: Gesetzesmaterialien, Berichte des BMF, Auskünfte der Fachressorts.



Auf die Einmalzahlungen an breite Bevölkerungskreise (z. B. Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus, Sonder-Familienbeihilfe) entfällt der Großteil des budgetären Volumens. Die Mehrauszahlungen für Einmalzahlungen an Arbeitslose belaufen sich auf insgesamt 570 Mio. EUR. Das budgetäre Volumen der Einmalzahlungen an weitere vulnerable Gruppen (Bezieher:innen von Mindestsicherung, Ausgleichszulage oder Studienbeihilfe) beträgt insgesamt 278 Mio. EUR.

6 Darstellung der Leistungsansprüche für Beispielpersonen

In diesem Abschnitt werden für die in der Anfrage genannten Beispielpersonen nur jene Einmalzahlungen betrachtet, die vom konkreten Erwerbstatus bzw. der Einkommenshöhe abhängig sind. Davon unabhängig stehen den Beispielpersonen die Einmalzahlungen für breite Bevölkerungskreise (z. B. Klimabonus) oder für Familien (z. B. Sonder-Familienbeihilfe) zu, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Arbeitslose Personen erhielten aus den Einmalzahlungen I bis V bis zu 1.500 EUR pro Person, wobei für den Maximalbetrag ein entsprechend langer bzw. wiederholter Zeitraum der Arbeitslosigkeit vorliegen musste (zumindest 196 Tage in den betrachteten Zeiträumen). Vor allem bei kürzerer Arbeitslosigkeit ist es möglich, dass diese Personen sowohl einen Teil der Einmalzahlungen als auch den Teuerungsabsetzbetrag im Jahr 2022 erhalten. Auch ein Bezug anderer Einmalzahlungen (Langzeit-Kurzarbeit-Bonus, Einmalzahlungen für Mindestsicherungsbezieher:innen) ist bei Erfüllung der Voraussetzungen zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt möglich.

An Bezieher:innen von **Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung** wurden bei durchgängigem Bezug aus den Einmalzahlungen I und II und dem Energiekostenzuschuss zumindest 700 EUR pro Haushalt geleistet. Pro weiterer volljähriger Person im Haushalt erhielten sie 300 EUR im Rahmen der zweiten Einmalzahlung im Jahr 2022. Für Kinder in diesen Haushalten wurden ebenfalls zusätzliche Zuwendungen iHv bis zu 400 EUR pro Kind ausbezahlt.

Ausgleichszulagenbezieher:innen erhielten Einmalzahlungen iHv bis zu 600 EUR. Je nach Höhe ihrer Eigenpension profitierten sie darüber hinaus von der Einmalzahlung an Pensionist:innen mit niedrigem Einkommen (bis zu 500 EUR pro Person).

Personen mit Bezug von **einem Euro über der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Ausgleichszulage** erhalten Einmalzahlungen durch den Teuerungsabsetzbetrag bzw. die Einmalzahlung für Pensionist:innen mit geringem Einkommen. Die Entlastung dieser Personen beträgt dadurch grundsätzlich 500 EUR. Bei größeren Familien kann die Entlastung niedriger



sein, weil dann erst bei einem höheren Einkommen kein Anspruch auf Mindestsicherung besteht. Bei Arbeitnehmer:innen nimmt der Teuerungsabsetzbetrag bei monatlichen Bezügen über rd. 1.800 EUR brutto bzw. rd. 1.440 EUR netto einschleifend ab. Bei zwei Personen, die beide eine niedrige Pension beziehen, aber zusammen gerade keinen Anspruch auf Ausgleichszulage haben, können ihre Einmalzahlungen je nach Pensionsaufteilung zusammen etwas höher oder niedriger als 500 EUR sein.⁹

Bei Personen mit einem **Bruttogehalt iHv 2.000 EUR** pro Monat beträgt der Teuerungsabsetzbetrag zumindest 376 EUR. Falls ihr steuerpflichtiges Einkommen durch Werbungskosten (z. B. Pendlerpauschale), Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen reduziert wird, kann der Teuerungsabsetzbetrag bis zu 500 EUR betragen.

7 Sprungstellen bei den Anspruchsvoraussetzungen

Durch die in Tabelle 2 dargestellten Anspruchsvoraussetzungen kommt es in den meisten Fällen zu Sprungstellen, die dazu führen, dass die Leistungshöhe zwischen Personen mit weitgehend gleichen Merkmalen bezüglich Einkommenshöhe und Arbeitsmarktstatus stark variieren können. Dies ist im Hinblick auf das Prinzip der horizontalen Gerechtigkeit problematisch, nach dem Personen bzw. Haushalte mit gleichen wirtschaftlichen Bedingungen (z. B. bezüglich ihrer Einkommenshöhe) durch das Steuer- und Transfersystem gleich behandelt werden sollen. Darüber hinaus führen derartige Sprungstellen häufig zu verzerrenden Anreizwirkungen, weshalb Sprungstellen bei der Ausgestaltung von Maßnahmen möglichst vermieden werden sollten. Beispielsweise kann durch eine Sprungstelle die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Ausweitung des Beschäftigungsausmaßes weniger attraktiv werden. Bei den in dieser Anfragebeantwortung dargestellten Einmalzahlungen ist dies insbesondere bei den Einmalzahlungen an Arbeitslose und Mindestsicherungsbezieher:innen der Fall (siehe unten).

Der Anspruch nach horizontaler Gerechtigkeit steht jedoch in einem Spannungsfeld zum Verwaltungsaufwand, der mit der Vollziehung einer Maßnahme sowohl für die Verwaltung als auch für die:den Leistungsempfänger:in verbunden sein kann. Sprungstellen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung häufig nicht gänzlich vermeidbar. Sie können jedoch teilweise reduziert werden, wie die unterschiedliche Ausgestaltung einzelner nachfolgender Maßnahmen auch zeigt.

⁹ Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare beträgt rd. 1.626 EUR pro Monat. Bei Pensionen zwischen 1.200 EUR und 1.800 EUR beträgt die Einmalzahlung 500 EUR. Bei niedrigeren Pensionen nimmt sie ab und beträgt beispielsweise rd. 115 EUR bei einer Bruttopension iHv 813 EUR (halber Ausgleichszulagenrichtsatz).



Die nachstehende Tabelle stellt unterschiedliche Gründe für die Sprungstellen dar:

Tabelle 4: Gründe für Sprungstellen aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen

	Gründe für Sprungstellen			
	Dauer Transferbezug	Zeitpunkt Transferbezug	Einkommenshöhe	Sonstige
Einmalzahlungen an Arbeitslose				
Einmalzahlung I	≥ 60 Tage	Mai-Aug. 2020	-	-
Einmalzahlung II	≥ 15 bzw. ≥ 30 bzw. ≥ 45 Tage	Sep.-Nov. 2020	-	-
Einmalzahlung III	≥ 30 Tage	Nov.-Dez. 2021	-	-
Einmalzahlung IV	≥ 30 Tage	Jän.-Feb. 2022	-	-
Einmalzahlung V	≥ 31 Tage	Mai-Jun. 2022	-	-
Einmalzahlung Krankengeld an Arbeitslose II	≥ 47 bzw. ≥ 62 bzw. ≥ 77 Tage	Sep.-Nov. 2020	-	-
Einmalzahlung Krankengeld an Arbeitslose III	≥ 32 Tage	Nov.-Dez. 2021	-	-
Einmalzahlung Krankengeld an Arbeitslose IV	≥ 30 Tage	Jän.-Feb. 2022	-	-
Einmalzahlung Krankengeld an Arbeitslose V	≥ 31 Tage	Mai-Jun. 2022	-	-
Familienhärteausgleich § 38a (9) FLAG ("Familienkrisenfonds")	-	28. Feb. 2020	-	Hauptwohnsitz in Österreich und Familienbeihilfenbezug
Einmalzahlungen an Sozialhilfe/BMS-Bezieher:innen				
Einmalzahlung I	-	31. Jän. 2022	≤ Einkommensgrenze für BMS (abhängig von Haushaltsgröße)	-
Einmalzahlung II	-	Jun. 2022		-
Energiekostenzuschüsse	-	31. Mär. 2021		-
Familienhärteausgleich § 38a (11) FLAG	-	30. Jun. 2020		-
Kinderzuwendung I	-	31. Jän. 2021		-
Kinderzuwendung II	-	31. Jul. 2021		-
Einmalzahlungen an Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulagebezieher:innen				
Einmalzahlung I	-	Dez. 2021	≤ Ausgleichszulangenrichtsatz	-
Einmalzahlung II	-	Feb. 2022		-
Einmalzahlung III	-	Jun. 2022		-
Einmalzahlungen an Studienbeihilfenbezieher:innen				
Einmalzahlung I	-	Nov. 2021	≤ Einkommensgrenzen für Leistungsbezug	z. B. Dauer Studium, Studienerfolg, Alter,...
Einmalzahlung II	-	Jun. 2022		
Einmalzahlungen an Arbeitnehmer:innen				
COVID-19-Langzeit-Kurzarbeit-Bonus	zumindest 10 Monate	Dez. 2021	Beitragsgrundlage im Dez. 2021 ≤ 50 % der Höchstbeitragsgrundlage	-
Familienhärteausgleich § 38a (5) FLAG (Aufstockung)	-	-	≤ Einkommensgrenze für Familienhärteausgleich (abhängig von Haushaltsgröße)	1 Elternteil per 28. Feb. 2020 beschäftigt und danach arbeitslos oder in Kurzarbeit
Einmalzahlungen an breite Bevölkerungskreise				
Einmalzahlung Familienbeihilfe I ("Kinderbonus")	-	Sep. 2020	-	-
Einmalzahlung Familienbeihilfe II ("Sonderfamilienbeihilfe")	-	Aug. 2022	-	-
Energiekostenausgleich	-	-	Einkünfte ≤ 55.000 EUR bzw. ≤ 110.000 EUR (Ein- bzw. Mehrpersonenhaush.)	Begründung Hauptwohnsitz vor 30. Juni 2022
Erhöhung Klimabonus	-	-	-	zumindest 183 Tage Hauptwohnsitz in Ö, reduzierter Bonus für unter 18-Jährige
Anti-Teuerungsbonus	-	-	Besteuerung ab Einkommen >90.000 EUR	

Abkürzungen: BMS...Bedarfsorientierte Mindestsicherung, FLAG...Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Ö...Österreich.

Quellen: Gesetzesmaterialien, eigene Darstellung.

Bei den **Einmalzahlungen an Arbeitslose** kam es aufgrund der erforderlichen Dauer des Transferbezugs und des Zeitpunktes des Transferbezugs zu Sprungstellen. Wenn die erforderliche Anzahl an Tagen mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung knapp verfehlt wurde oder diese nicht im umfassten Zeitraum erfolgten, entfiel die Einmalzahlung und es kam zu einem Einkommensverlust von bis zu 450 EUR je Einmalzahlung. Dadurch wurden



Personen in einer weitgehend ähnlichen wirtschaftlichen Lage ungleich behandelt. Darüber hinaus bestand ein gewisser Anreiz, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verlängern, sofern diese steuerbar war (z. B. aufgrund einer Einstellungszusage). Bei der zweiten Einmalzahlung wurde die Problematik abgeschwächt, indem sie in drei möglichen Stufen (150 EUR, 300 EUR oder 450 EUR) ausbezahlt wurde.

Zu Sprungstellen bei den **Einmalzahlungen an Mindestsicherungsbezieher:innen** kam es aufgrund des festgelegten Zeitpunkts des Transferbezugs und der für den Transferbezug maßgeblichen Einkommensgrenzen. Haushalte bzw. Personen, deren Einkommen knapp über der von der Haushaltsgröße abhängigen Grenze lag und die daher keinen Transferanspruch hatten, erhielten keine Einmalzahlung. Bei Aberkennung der Leistung knapp vor bzw. bei Zuerkennung kurz nach dem maßgeblichen Zeitpunkt wurde ebenfalls keine Einmalzahlung ausbezahlt. Insbesondere bei der zweiten Einmalzahlung konnte es dadurch zu einem beträchtlichen Einkommensverlust von 300 EUR pro volljähriger Person im Haushalt kommen. Durch diese Sprungstellen wurden Personen bzw. Haushalte in einer weitgehend ähnlichen wirtschaftlichen Lage ungleich behandelt. Außerdem bestand ein gewisser Anreiz, die Aufnahme einer Beschäftigung, die zum Verlust des Anspruchs auf Mindestsicherung führen kann, hinauszuzögern.

Die Gründe für die Sprungstellen bei den **Einmalzahlungen an Ausgleichszulagenbezieher:innen** sind sehr ähnlich gelagert. Pensionist:innen, deren Eigenpension nur knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz lag, erhielten diese Einmalzahlungen von bis zu 300 EUR nicht. Dies gilt auch für Ausgleichszulagenbezieher:innen, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eine Ausgleichszulage zuerkannt bekommen haben.¹⁰ Bei den im August 2022 gewährten Einmalzahlungen für Pensionist:innen war der Bezug einer Ausgleichszulage nicht erforderlich und es gab eine Einschleifregelung, mit der von der Pensionshöhe abhängige Sprungstellen verhindert werden konnten.

Bei den **Einmalzahlungen an Arbeitnehmer:innen** ist insbesondere der Teuerungsabsetzbetrag von Bedeutung. Dieser weist aufgrund seiner Ausgestaltung keine Sprungstellen auf. Beim COVID-19-Langzeit-Kurzarbeit-Bonus kommt es durch die erforderliche Anzahl an Monaten in Kurzarbeit und die Einkommensgrenze von 50 % der Höchstbeitragsgrundlage zu Sprungstellen.

¹⁰ Zu verzerrenden Anreizwirkungen kommt es in diesem Fall nicht, da der Bezug einer Ausgleichszulage kaum steuerbar ist.



Bei den **Einmalzahlungen an breite Bevölkerungskreise** gibt es eine Reihe unterschiedlicher Gründe für Sprungstellen:

- Bei den Einmalzahlungen für Familien im September 2020 (Kinderbonus) bzw. August 2022 (Sonder-Familienbeihilfe) ist der Zeitpunkt des Familienbeihilfenbezugs relevant. Wenn der Anspruch kurz davor verloren ging bzw. erst kurz danach entstand, bestand kein Anspruch auf die Einmalzahlung von 360 EUR bzw. 180 EUR pro Kind.
- Beim Energiekostenausgleich kommt es zu einer Sprungstelle bei der maßgeblichen Einkommensgrenze. Wenn das Einkommen geringfügig über der Grenze liegt, geht der Anspruch zur Gänze verloren.
- Für den Klimabonus und den Anti-Teuerungsbonus muss an mindestens 183 Tagen im Kalenderjahr eine Hauptwohnsitzmeldung vorliegen. Das führt dazu, dass beispielsweise für alle in der zweiten Jahreshälfte geborenen Kinder kein Klima- bzw. Anti-Teuerungsbonus ausbezahlt wird.¹¹ Darüber hinaus führt die Altersgrenze von 18 Jahren, unter der nur der jeweils halbe Bonus ausbezahlt wird, zu einer Sprungstelle. Beim Anti-Teuerungsbonus gibt es auch eine von der Einkommenshöhe abhängige Sprungstelle, da dieser ab einem Einkommen von 90.000 EUR zu versteuern ist.

Inwieweit Sprungstellen bei der Ausgestaltung von Maßnahmen in Kauf genommen werden, ist letztlich eine politische Entscheidung. Eine weitgehende Vermeidung von Sprungstellen ist vielfach mit einer komplexeren bzw. differenzierteren Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen verbunden. Dadurch können negative Anreizwirkungen und die ungleiche Behandlung von Personen mit weitgehend gleichen Merkmalen verhindert werden. Allerdings führen derartige Regelungen häufig auch zu einem höheren Verwaltungsaufwand.

¹¹ An in der zweiten Jahreshälfte verstorbene Personen wurde der Klima- bzw. Anti-Teuerungsbonus hingegen ausbezahlt.



Anhang: Anfrage

Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Gerald Loacker (NEOS)
Stv. Budgetsprecher
(5. September 2022)

Budgetdienstanfrage: Verteilungswirkung und Treffsicherheit der Bundes-Unterstützungsleistungen in der COVID- und Inflationskrise



Im Rahmen der COVID- und Energie/Inflationskrise wurden seit 2020 zahlreiche, oft sehr kurzfristig beschlossene Hilfszahlungen ins Leben gerufen, die oft wenig bis gar nicht mit parallelen Hilfszahlungen abgestimmt wurden. Diese Problematik bezieht sich nicht nur auf die fehlende Akkordierung von Hilfszahlungen der unterschiedlichen Ebenen – Bund, Länder, Gemeinden, Kammern – sondern auch auf die verschiedenen Hilfszahlungen des Bundes. So wurden viele Bundes-Hilfszahlungen nicht mit Einschleifregelungen versehen, weshalb oft ein Cent mehr oder weniger entscheidet, ob jemand Hilfszahlungen bekommt oder nicht. Regelmäßig wurde dabei auf die Ausgleichszulage referenziert, wodurch Menschen mit etwas mehr Einkommen als die Ausgleichszulage nach den erfolgten Hilfszahlungen dann plötzlich deutlich weniger verfügbares Einkommen haben könnten als Menschen, deren Einkommen die Ausgleichszulage nicht überschreitet.

Ziel der Anfrage ist es daher, einen Überblick über die verschiedenen Hilfszahlungen und deren Verteilungswirkung und Treffsicherheit zu bekommen.

FRAGEN:

1. Überblick über alle Einmalzahlungen, Sondertransfers und sonstige temporäre Unterstützungsleistungen des Bundes (einschließlich Familienleistungen) an Arbeitnehmer, Arbeitslose, Mindestsicherungsbezieher und Ausgleichszulagenbezieher, die seit Ausbruch der COVID-19-Krise neu beschlossen wurden
2. Darstellung der Leistungshöhe und der wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen
3. Darstellung der Leistungsansprüche für folgende Beispielpersonen
 - a. Arbeitslose
 - b. Mindestsicherungsbezieher bzw. Ausgleichszulagenbezieher
 - c. Personen mit Bezug von einem Euro über der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Ausgleichszulage
 - d. Personen mit Bruttogehalt von 2000 Euro
4. Aufzeigen von Sprungstellen bei den Anspruchsvoraussetzungen (z.B. im Einkommen, bei Fristen), die wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Leistung haben

Mit freundlichen Grüßen,

Gerald Loacker